

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN FÜR DEN WETTERAUKREIS

## – AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Kreisausschuss des Wetteraukreises in Friedberg (Hessen), Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzelexemplar zum Preise von 0,58 EUR. Postkosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Druckerei Klein GmbH, Florstadt

54. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 17. 04. 2025

Nr. 17

71

### Satzung der Volkshochschule des Wetteraukreises

Auf Grund der §§ 5 und 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) und der §§ 2 ff. des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) und des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens im Lande Hessen (Hessisches Weiterbildungsgesetz – HWBG) vom 25.08.2001 (GVBl. I S. 370), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 477, 478) hat der Kreistag des Wetteraukreises am 02.04.2025 folgende Satzung für die Volkshochschule des Wetteraukreises beschlossen.

#### Präambel

Die Fachstelle „Volkshochschule“ des Wetteraukreises erbringt als „vhs wetterau“ Leistungen im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens im Lande Hessen. Als Bildungseinrichtung in öffentlicher Trägerschaft stellt sie die Grundversorgung an Weiterbildung in der Region sicher und fördert durch ein vielfältiges und bedarfsgerechtes Angebot die Weiterbildungsbeteiligung der Bevölkerung. Zentrale Ziele des an pädagogischen Qualitätsstandards ausgerichteten Weiterbildungsangebots bestehen darin, die Entfaltung der Persönlichkeit zu fördern, die Fähigkeit zur Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens zu stärken sowie Anforderungen der Arbeitswelt zu bewältigen.

Auf Grundlage dieser Satzung werden die Arbeitsstrukturen der VHS und die Durchführung des Kursangebots geregelt, insbesondere durch Bestimmungen für Honorarvereinbarungen für als freie Mitarbeiter(innen) selbstständig tätige Lehrkräfte sowie in Bezug auf die Erhebung von Beiträgen und Entgelten für Teilnehmende.

#### Allgemeine Vorschriften

##### § 1 Rechtsstellung und Gliederung

1. Die Volkshochschule ist eine öffentliche Einrichtung des Wetteraukreises im Sinne der HKO.
2. Die Einrichtung trägt den Namen „vhs wetterau“ (im Folgenden VHS).
3. Die VHS ist organisatorisch als Fachstelle dem Fachbereich 5 des Wetteraukreises zugeordnet.
4. Der Wetteraukreis ist Mitglied des Hessischen Volkshochschulverbands e.V. (hvv) im Deutschen Volkshochschul-Verband e.V. (DVV).

##### § 2 Leitung der VHS

Die VHS wird von dem/der Leiter/in der entsprechenden Fachstelle geleitet.

##### § 3 Nebenberufliche bzw. freiberufliche Lehrkräfte

Die Durchführung von Lehrveranstaltungen wird entsprechend vorgebildeten Lehrkräften übertragen, die als freie Mitarbeiter(innen) selbstständig tätig sind. Ihre Aufgaben richten sich nach dem mit ihnen abgeschlossenen Lehrauftrag. Näheres regelt der Abschnitt „Lehraufträge“ dieser Satzung.

##### § 4 Teilnehmende

1. An den Veranstaltungen der VHS kann grundsätzlich jede/jeder ohne Rücksicht auf Vorbildung, gesellschaftliche Stellung, Beruf, Nationalität und Religion teilnehmen.
2. Bei Kursen, welche besondere Kenntnisse erfordern, können Zugangsvoraussetzungen festgelegt werden (z.B. Einstufung bei Sprachkursen).
3. Den Teilnehmenden kann der regelmäßige Besuch von Veranstaltungen bescheinigt werden.
4. Die in den Veranstaltungsräumen geltenden Hausordnungen sind für Teilnehmende verbindlich.

##### Lehraufträge

##### § 5 Vergabe von Lehraufträgen

Mit den als freie Mitarbeiter(innen) selbstständig tätigen Lehrkräften werden Lehraufträge für die Durchführung von Kursen geschlossen. Das Vertragsverhältnis ist als freies Dienstverhältnis i.S.d. §§ 611 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) anzusehen. Die Tätigkeit auf Basis des jeweils befristeten Lehrauftrags begründet kein Arbeitsverhältnis. Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sind von der selbstständigen Lehrkraft selbst zu tragen (§ 169 Nr. 1 SGB VI). Näheres regeln die „Allgemeinen Vertragsbestimmungen – Lehrkräfte“, die jeweils Bestandteil der in beiderseitigem Einvernehmen abgeschlossenen Vereinbarung zum Lehrauftrag sind.

##### § 6 Vergütung von Lehraufträgen

1. Für die Durchführung von Kursen gemäß Lehrauftrag wird ein Honorar (Vergütung) vereinbart. Das Mindesthonorar beträgt 22€ und das Höchsthonorar beträgt 32€ pro Unterrichtseinheit (UE). Eine UE umfasst 45 Minuten.
2. Alle Honorare werden verhandelt und vereinbart. Die Honorare sind vor der Veröffentlichung des Kursangebots schriftlich im Lehrauftrag zu fixieren. Für die Festlegung der Teilnahmegebühr dieser Kursangebote ist § 10 Abs. 2 dieser Satzung bindend.

## **§ 7 Vergütung von Sonderveranstaltungen**

1. In Einzelfällen können Honorare für Vorbereitungen und Umsetzung bei besonderen Angeboten (z.B.: Vorträge, Wanderungen, Studienfahrten und Studienreisen, Projekte, Bildungsurlaube) gezahlt werden. Diese Honorare sind zu verhandeln und schriftlich zu vereinbaren.
2. Für Tätigkeiten zur Unterstützung von Kursen und Prüfungen sowie für kursleiterähnliche Tätigkeiten können Honorare gezahlt werden. Diese Honorare sind zu verhandeln und schriftlich zu vereinbaren.
3. Bei aus Drittmitteln finanzierten Angeboten kann die VHS-Leitung ein von § 7 dieser Satzung abweichendes Honorar vereinbaren. Für die Festlegung der Teilnahmegebühr dieser Kursangebote ist § 10 Abs. 2 dieser Satzung bindend. Diese Honorare sind zu verhandeln und schriftlich zu vereinbaren.

## **§ 8 Aufwandsentschädigungen**

1. Eine Aufwandsentschädigung für entstandene Fahrkosten kann ab einer zurückgelegten einfachen Strecke von mehr als 3 Kilometern gezahlt werden. Berechnungsgrundlage sind die jeweils geltenden Sätze für Fahrten mit privaten Kraftfahrzeugen ohne Vorliegen eines triftigen Grundes des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG). Eine Aufwandsentschädigung ist zu verhandeln und schriftlich zu vereinbaren.
2. Die VHS kann die Höhe der Fahrtkostenerstattung nach Abs. 1 begrenzen und/oder in Einzelfällen Pauschalen vereinbaren.
3. Die Erstattung von Auslagen und Spesen, die sich unmittelbar aus der Durchführung des Lehrauftrages ergeben, ist vor Veranstaltungsbeginn zu verhandeln und im Lehrauftrag zu vereinbaren. Über eine nachträgliche Auslagenerstattung ist ebenso zu verhandeln; und diese ist nur über eine Änderung des vereinbarten Lehrauftrages möglich, die der Zustimmung der VHS-Leitung bedarf.

## **§ 9 Fälligkeit der Honorarvergütung**

Die Honorare für als freie Mitarbeiter(innen) selbstständig tätige Lehrkräfte werden nach Rechnungsstellung und nach Beendigung der im Lehrauftrag bestimmten Tätigkeit fällig. Zwischenabrechnungen sind möglich.

### **Gebühren**

## **§ 10 Teilnahmegebühren**

1. Für die Teilnahme an Kursen der VHS werden Gebühren erhoben. Die Gebühr für alle Kurse wird auf volle €-Beträge aufgerundet.
2. Die Teilnahmegebühr richtet sich nach den für die einzelnen Veranstaltungen erforderlichen Kosten nach dem Abschnitt „Lehraufträge“ plus einem Zuschlag von 40 %, nach der Zahl der Unterrichtseinheiten (eine UE umfasst 45 Minuten) sowie nach der Mindestteilnehmendenzahl des Kurses.
3. Bei einzelnen Kursen mit Mehraufwendungen, die sich zwingend aus Thema, Zielsetzung und Inhalten ergeben, können diese Kosten auf die Teilnehmenden umgelegt werden.

4. Die VHS kann gebührenfreie Bildungsangebote bereitstellen, sofern die Kosten für deren Durchführung gesichert sind, z.B. durch Zuwendungen, oder es strategische Gründe für die Durchführung des betreffenden Angebots gibt.
5. Die VHS kann über ihr offizielles Programm hinaus individuelle Angebote bereitstellen, deren Teilnahmegebühren mindestens die Kosten nach Abs. 2 und Abs. 3 abdecken.

## **§ 11 Gebührenermäßigung**

1. Teilnehmende mit einem Einkommen unter der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII können einen Antrag auf Gebührenermäßigung stellen. Dieser ist bei der Kursanmeldung zusammen mit dem aktuellen Leistungsbescheid nach SGB II/ SGB XII oder einem aktuellen Einkommensnachweis (z.B. Rentenbescheid) schriftlich bei der VHS einzureichen. Die Gebühr kann bis zu 50 % ermäßigt werden, beträgt jedoch mindestens 15,00 €. Eine nachträgliche Gebührenermäßigung ist nicht möglich.
2. Ausgenommen von einer Ermäßigung sind Prüfungen, Integrationskurse, Schulabschlüsse und weitere, von der VHS-Leitung festzulegende Angebote.

## **§ 12 Entstehen und Fälligkeit**

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung zu einem Kurs.
2. Die Gebühren werden mit Beginn des Kurses fällig, wenn nicht die VHS einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

## **§ 13 Abmeldung und Gebührenrückerstattung**

1. Eine Abmeldung ist bis spätestens 14 Tage vor Kursbeginn möglich oder bis zu den veröffentlichten Fristen und Terminen. Bei Bildungsurlauben beträgt die Abmeldefrist 4 Wochen vor Kursbeginn. Die Abmeldung bedarf der Schriftform und muss fristgerecht bei der VHS eingegangen sein. Eine Abmeldung bei der Kursleitung ist unzulässig.
2. Die Teilnahmegebühren werden zurückgezahlt, wenn eine Veranstaltung nicht stattfindet. Weitergehende Ansprüche gegen die VHS sind ausgeschlossen.
3. Fallen Kurse oder Kurseinheiten aus von der VHS zu verantwortenden Gründen aus und werden nicht zu anderen Zeiten nachgeholt, so werden die Kursgebühren entsprechend den ausgefallenen Unterrichtseinheiten anteilig erstattet.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 14 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Satzung der Volkshochschule des Wetteraukreises tritt zum 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung vom 20.05.2020 ihre Gültigkeit.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt  
Friedberg (Hessen), den 08.04.2025

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises

Gez.  
Jan Weckler  
Landrat

Gez.  
Birgit Weckler  
Erste Kreisbeigeordnete